Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : **RA00/00280/A/67**

Anlage-Nr. : 19A

: ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : **MR705**

Ausführung(en) : MR70553511 mit Zentrierring

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Auftraggeber

Radtyp : MR705

Radausführungen : MR70553511 mit Zentrierring

Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2

Einpreßtiefe in mm : 35

zulässige Radlast in kg : 580

zul. Abrollumfang in mm : 1965

Lochkreisdurchmesser in mm : 100

Lochzahl : 5

Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1

Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring

Kennzeichnung Ø64/56,1 (signalgrün)

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Rover Group Limited

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradschrauben M14x1,5, Kegelwinkel 60°,

Schaftlänge 32 mm

Anzugsmoment in Nm : 125

Spurweitenerhöhung : bis zu 30 mm

Тур:	RJ		
ABE / EG-Genehmigung: e11*98/14*0111*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
85; 88; 110;	Rover 75	195/65R15-91	A02) bis A10)
130			
		205/65R15-94	
		215/60R15-93	
e11*98/14*0111*01	1100/1000	·	5/100/56

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : **RA00/00280/A/67**

Anlage-Nr. : **19A**

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : MR705

Ausführung(en) : MR70553511 mit Zentrierring

A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleic hzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nicht mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Die Anlage Nr. 19A mit den Blättern 1 bis 2 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MR705 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 14.02.2000

K:\RÄDER\RA\67\00280A67\ 00280_19A.doc